

HANS J. MÜNK

Ansätze zu einer neuen Sicht der praktischen Philosophie  
Kants bei katholischen Autoren der Gegenwart.  
Zugleich ein Beitrag zum Vergleich der Naturrechtslehre bei  
Thomas von Aquin und Kant

Friedrich Beutter zum  
60. Geburtstag gewidmet

Das seit Jahren unvermindert anhaltende große Interesse an *Kants* praktischer Philosophie<sup>1</sup> hat auch im Bereich der katholischen Moralthologie und Sozialethik zu einer stattlichen Reihe von Beiträgen geführt. Dabei stand das Problem der sittlichen Autonomie häufig im Vordergrund. Dies erklärt sich aus historischen und aktuellen Gründen, gab (und gibt) es doch seit den Tagen *Kants* eine bisweilen recht polemische Abwehrreaktion gegen die kritische Ethik, zu deren bevorzugten Angriffszielen die sittliche Autonomievorstellung zählt<sup>2</sup>, die in der aktuellen moralthologischen Diskussion über das Proprium einer christlichen Ethik wiederum eine zentrale Rolle spielt<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. die Beiträge zur praktischen Philosophie *Kants* in der von *Ludwig Nagl* zusammengestellten Auswahlbibliographie, in: *Zur Kantforschung der Gegenwart*, hrsg. von *Peter Heintel* und *Ludwig Nagl*, Darmstadt 1981, 527–552; ferner vgl. *Otfried Höffe*, *Immanuel Kant*, München 1983, 170. Die angeführte Bibliographie hat internationalen Charakter; angesichts der enormen Publikationsflut muß sich der vorliegende Artikel auf den deutschsprachigen Raum beschränken.

<sup>2</sup> Vgl. *Konrad Hilpert*, *Die Theologische Ethik und der Autonomie-Anspruch*, in: *MThZ* 28 (1977) 329–366, hier 333 ff.; *ders.*, *Ethik und Rationalität. Untersuchungen zum Autonomieproblem und zu seiner Bedeutung für die theologische Ethik*, Düsseldorf 1980, 578 ff.; *Alfons Auer*, *Die umstrittene Rezeption der Autonomie-Vorstellung in der katholisch-theologischen Ethik*, in: *Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte. Festschrift für Richard Brinkmann*, redigiert von *Jürgen Brummack* u. a., Tübingen 1981, 772–791, hier 784 ff. Ferner vgl. *StL(B)* Bd. 2, 1600; *StL(C)* Bd. 2, 1789, 1791; *Karl Hilgenreiner*, *Art. Autonomie*, in: *LThK (A)* Bd. 1, 1930, 856.

<sup>3</sup> Zum gegenwärtigen Diskussionsstand vgl. die Literaturübersicht von *Alberto Bondolfi*, *„Autonomie“ und „autonome Moral“*, in: *Concilium* 20 (1984) 167–173.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

Die Schriften *Kants* werden zitiert nach: Immanuel Kant. Werke in sechs Bänden, hrsg. von *Wilhelm Weischedel*, Wiesbaden 1956–1964.

- GMS = Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Bd. 4, 7–102.  
KpV = Kritik der praktischen Vernunft, Bd. 4, 103–302.  
KrV = Kritik der reinen Vernunft, Bd. 2.  
KW = Diese Sigle bezieht sich innerhalb der genannten Werkausgabe auf alle Schriften, für die keine eigene Abkürzung verwendet wird. Die nachfolgende römische Zahl bezeichnet den zitierten Band, die darauffolgende arabische Zahl die zitierte Seite des betreffenden Bandes.
- MS = Die Metaphysik der Sitten, Bd. 4, 303–634.  
ADB = Allgemeine Deutsche Biographie, hrsg. von der Historischen Commission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 56 Bde, Berlin 1875–1912.
- Kirchenlexikon (A) = Kirchenlexikon oder Enzyklopädie der Katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften, hrsg. von *Heinrich Joseph Wetzer* und *Benedikt Welte*, 12 Bde, Freiburg i. Br. 1847–1856.  
Kirchenlexikon (B) = *Wetzer und Welte's Kirchenlexikon oder Enzyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften*, 2., neubearb. Auflage, begonnen von *Josef Kardinal Hergenröther*, fortgesetzt von *Franz Kaulen*, 12 Bde, Freiburg i. Br. 1882–1903.
- LThK (A) = Lexikon für Theologie und Kirche, 2., neubearb. Auflage des kirchlichen Handlexikons. In Verbindung mit Fachgelehrten und mit *Konrad Hofmann*, hrsg. von *Michael Buchberger*, 10 Bde, Freiburg i. Br. 1930–1938.  
LThK (B) = Lexikon für Theologie und Kirche, 2., völlig neubearb. Auflage, hrsg. von *Josef Höfer* und *Karl Rabner*, 10 Bde, Freiburg i. Br. 1957–67.
- NDB = Neue Deutsche Biographie, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 13 Bde, 1953–1982.
- Sth = S. Thomae Aquinatis, *Summa Theologiae*.  
StL (A) = Staatslexikon, 2., neubearb. Auflage, hrsg. im Auftrag der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland von *Julius Bachem*, 5 Bde, Freiburg i. Br. 1901–1904.  
StL (B) = Staatslexikon, 4. Auflage (unveränderter Abdruck der 3. neubearb. Auflage), hrsg. im Auftrag der Görresgesellschaft . . . von *Julius Bachem*, 5 Bde, Freiburg i. Br. 1911/12.  
StL (C) = Staatslexikon, 5., von Grund auf neu bearb. Auflage, hrsg. von *Hermann Sacher*, 5 Bde, Freiburg i. Br. 1926–1932.  
StL (D) = Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, 6., völlig neubearb. und erw. Auflage, hrsg. von der Görres-Gesellschaft, 11 Bde, Freiburg i. Br. 1957–1970.
- TRE = Theologische Realenzyklopädie, hrsg. von *Gerhard Krause* und *Gerhard Müller*, 12 Bde, Berlin, New York 1977–1984.  
FZPhTh = Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie.  
MThZ = Münchener Theologische Zeitschrift.  
PhJ = Philosophisches Jahrbuch der Görresgesellschaft.  
ThQ = Theologische Quartalschrift.  
TThZ = Trierer Theologische Zeitschrift.

I. ZUR BEURTEILUNG DER PRAKTISCHEN PHILOSOPHIE KANTS,  
INSBESONDERE DES NATURRECHTS, IN VERGANGENHEIT UND GEGENWART

*In der Vergangenheit*

Nach einigen neueren Stellungnahmen zur Rezeptionsgeschichte der praktischen Philosophie *Kants* war die Reaktion der katholischen Moraltheologie und Sozialethik bis in die letzten Jahrzehnte hinein fast durchweg negativ. Die Rede ist u. a. von einer »ausschließlich apologetische(n) Haltung«<sup>4</sup>.

Das Fehlen einer umfassenden Studie zur *Kant*rezeption in der katholischen Theologie sollte allerdings Anlaß genug sein, pauschale Urteile allenfalls unter einem entsprechenden Vorbehalt zu äußern. Dies gilt selbstverständlich auch für die nachfolgenden, stichprobenhaft zusammengestellten Stellungnahmen; sie konzentrieren sich auf einen Ausschnitt der praktischen Philosophie *Kants*, auf die Naturrechtslehre, die allgemein weit weniger Beachtung und Interesse fand als so zentrale Ethikthemen wie das sittliche Autonomieprinzip.

Schon bei der Erforschung des katholischen Frühkantianismus<sup>5</sup> stand dieser Aspekt im Schatten. Im Vergleich dazu zeigen die im folgenden konsultierten Lexika mehrfach ein ungewohnt großes Interesse an *Kants* Rechtslehre.

<sup>4</sup> *Johannes Hoffmann*, Zur Kantrezeption innerhalb der Moraltheologie, in: MThZ 31 (1980) 81–109, hier 99; vgl. auch Anmerkung 2.

<sup>5</sup> Die Erforschung der katholischen *Kant*rezeption des ausgehenden 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts ist in den letzten Jahren weiter vertieft worden. Zu den jüngsten Ergebnissen zählen einige Abschnitte in den Studien von *Werner Sauer* und *Adam Seigfried*; vgl. *Werner Sauer*, Österreichische Philosophie zwischen Aufklärung und Restauration. Beitrag zur Geschichte des Frühkantianismus in der Donaumonarchie, Würzburg 1982; *Adam Seigfried*, Vernunft und Offenbarung bei dem Spätaufklärer Jakob Salat. Eine historisch-systematische Untersuchung, Innsbruck, Wien 1983. Besonders in der Arbeit *Sauers* bestätigt sich ein schon aus vorangegangenen Arbeiten erkennbares Resultat, daß nämlich die Basis des Frühkantianismus in der katholischen Moraltheologie jener Jahre beachtlicher war. In der einschlägigen Literatur wird meist nur der Münchener Moraltheologe *Sebastian Mutschelle* (1749–1800) ausführlicher behandelt. Genannt werden weiterhin *Jakob Danzer*, *Georg Hermes* und *Anton Günther*; vgl. *Alfons Auer*, Die umstrittene Rezeption, a. a. O., 784f. Wenn man nicht Maximalvorstellungen vertritt, muß man jedoch die Gefolgschaft *Kants* (zumindest die zeitweilige) größer einschätzen; zu nennen sind hier u. a. die Moraltheologen *Joseph Geishüttner* (vgl. dazu die Arbeit von *Ursicin Derungs*, Der Moraltheologe Joseph Geishüttner (1763–1805), I. Kant und J. G. Fichte. Studien zu den philosophischen Grundlagen der »Theologischen Moral« J. Geishüttners, Regensburg 1969, *Anton Karl Reyberger* (1757–1818) sowie – über längere Zeit hinweg – auch der Freiburger Moraltheologe *Ferdinand Geminian Wanker* (1758–1824); zu *Reyberger* vgl. *Werner Sauer*, ebenda, 135–137, 277; zu *Wanker* bereitet der Verfasser eine größere Publikation vor.

Ausführlich, jedoch im Sinne einer großenteils massiven Ablehnung und Zurückweisung, kommt *Kants* Naturrechtslehre in den um die Jahrhundertwende erschienenen Lexika zur Sprache: So nennt der Verfasser des *Kant*-Artikels in der zweiten Auflage des »Kirchenlexikons«, *Georg von Hertling*<sup>6</sup>, die auch für *Kants* Moralphilosophie und Rechtslehre grundlegend wichtige Unterscheidung zwischen empirischer und intelligibler Welt eine »gänzlich haltlose und phantastische Lehre«<sup>7</sup>. Zu *Kants* praktischem Freiheitspostulat bemerkt er: »Die gewundene Erklärung zeigt, bis zu welcher Unnatur die Erkenntnisfähigkeit und das Wahrheitsstreben des Menschen durch die kantische Kritik verzerrt werden.«<sup>8</sup> Der Rechtslehre *Kants* macht er den Vorwurf des Formalismus im Sinne inhaltsleerer Abstraktheit<sup>9</sup>. *Kant* bietet nach *Hertling* keine objektiven Maßstäbe und erklärt noch weniger den Grund der rechtlichen Verpflichtung<sup>10</sup>.

Als Fazit empfiehlt *Hertling* abschließend: »Das Heil der Philosophie . . . läßt sich nur durch Überwindung der sämtlichen von ihm (sc. Kant) zusammengehäuften Irrthümer gewinnen.«<sup>11</sup>

Ähnlich ablehnend, wenn auch mit bedeutsamen Nuancen anders argumentierend und im Ton verbindlicher formulierend, schreiben die Verfasser der *Kant*-Artikel in den nachfolgenden Ausgaben des »Staatlexikons«<sup>12</sup>. So tadelt der von *Clemens Baeumker*<sup>13</sup> revidierte Artikel in der

---

<sup>6</sup> Zu dem als Staatsmann, Politiker und Wissenschaftler hochangesehenen *Georg von Hertling* (1843–1919) vgl. NDB Bd. 8, 702–704; Katholisches Soziallexikon, Sp. 1109 f. In der ersten Auflage des »Kirchenlexikons« fehlte noch ein eigener Artikel über *Kant*. Unter dem Stichwort »Rationalismus« wurde er jedoch als Vertreter eines »rationalistische(n) Rationalismus« und einer als »Unwissenheitslehre« apostrophierten Erkenntnislehre eingestuft (vgl. Kirchenlexikon (A) Bd. 11, 624; zum Autor *Johann Nepomuk Oischinger* vgl. ADB Bd. 24, 210).

<sup>7</sup> Kirchenlexikon (B) Bd. 7, 89.

<sup>8</sup> Ebenda.

<sup>9</sup> In diesem Sinne, das heißt insofern mit Formalismus inhaltsleere Abstraktheit ausgesagt ist, wird dieser Terminus fortan verwendet. In der Ethik *Kants* hat der Begriff »Formalismus« freilich weitergehende Bedeutungen; vgl. *Arno Anzenbacher*, Zur Bedeutung synthetisch-apriorischer Sätze in der theoretischen und in der praktischen Philosophie, in: Erfahrungsbezogene Ethik. Festschrift für Johannes Messner zum 90. Geburtstag, hrsg. von *Valentin Zisfkovits* und *Rudolf Weiler*, Berlin 1981, 139–163, hier 154 f.

<sup>10</sup> Vgl. Kirchenlexikon (B) Bd. 7, 92 f.

<sup>11</sup> Ebenda, 98.

<sup>12</sup> Eine der maßgebenden Gründerpersönlichkeiten, die auch entscheidende Impulse für das »Staatlexikon« gab, war der Verfasser des zuvor zitierten *Kant*-Artikels, *Georg von Hertling*.

<sup>13</sup> *Clemens Baeumker* (1853–1924), als Philosophieprofessor u. a. Nachfolger *Windelbands* und *Hertlings*, galt als Experte in der *Aristoteles*- und *Thomas*-Forschung; zu ihm vgl. NDB Bd. 1, 533 f.

vierten Auflage<sup>14</sup> – nach einer Kritik des Autonomieverständnisses – insbesondere den Formalismus als Hauptmangel der gesamten Sittenlehre *Kants*. Das kantische Moralprinzip sei so inhaltsleer, daß sich »aller mögliche Inhalt . . . unterlegen läßt«<sup>15</sup>.

In diese Kritik ist der Naturrechtsbereich einbezogen, in dem vor allem *Kants* Staatslehre angegriffen wird<sup>16</sup>. Die Kritik gipfelt schließlich in dem Vorwurf, *Kant* habe »gleich den früheren Naturrechtslehrern« (gemeint sind die Naturrechtsphilosophen der Aufklärungszeit) vielfach mit einem »Phantasierrecht« nachgeholfen, um zu konkreten Aussagen zu kommen. Auf diese Weise habe er »wesentlich zu dem Mißkredit beigetragen, in welchen alsbald die Naturrechtslehre überhaupt verfiel«<sup>17</sup>.

Dieses einigermaßen vernichtende Urteil war schon im Artikel »Naturrecht« der vorangegangenen Ausgabe erkennbar<sup>18</sup>. Zustimmung findet dort lediglich *Kants* Lehre von der vorstaatlichen Geltung bestimmter Rechte des Menschen sowie die Auffassung von der richterlichen Strafgewalt<sup>19</sup>.

Im Gesamturteil wenig anders fallen auch die nächstfolgenden Artikel aus: In der fünften Auflage des »Staatslexikons« finden sich in dem von dem späteren Berliner Bischof *Christian Schreiber* verfaßten *Kant*-Artikel<sup>20</sup> zwar einige lobende Worte (z. B. für *Kants* »tiefe Achtung vor Gesetz und Pflicht«<sup>21</sup>); gleichwohl bleibt es bei einer Gesamtableh-

<sup>14</sup> StL (B) Bd. 2, 1585–1608.

<sup>15</sup> Ebenda, 1601.

<sup>16</sup> Vgl. ebenda, 1603–1606.

<sup>17</sup> Ebenda, 1602f. Dieser Vorwurf findet sich implizit noch im Artikel »Naturrecht« der 1981 erschienenen 16. Auflage des »Philosophischen Wörterbuches«, hrsg. von *Walter Brugger*, Freiburg, Basel, Wien 1981, vgl. 261 f. In der 1947 erschienenen ersten Auflage wurde das neuzeitliche Vernunftrecht, zu dem *Kants* Naturrecht zu zählen ist, folgendermaßen charakterisiert: »Das außerscholastische Naturrecht des 18. Jahrhunderts, das mit dem scholastischen nur den Namen gemein hat, ist weithin in deistischem oder atheistischem Sinne jeden Zusammenhang mit der Sittlichkeit und Religion bar, individualistisch, willkürlich und staatsfeindlich« (232). Der Artikel »Autonomie« in der 1981 erschienenen Ausgabe ist hingegen im Vergleich mit dem noch in der 14. Auflage (1967) abgedruckten Vorgängerartikel kaum wiederzuerkennen.

<sup>18</sup> Vgl. StL (A) Bd. 3, 1423–1443; der Verfasser, *Theodor Meyer*, beschuldigt *Kant*, »eine neue, verhängnisvolle Epoche des Naturrechts« eingeleitet zu haben (1435).

<sup>19</sup> Vgl. StL (B) Bd. 2, 1603f., 1606f.

<sup>20</sup> Vgl. StL (C) Bd. 2, 1762–1796. Der Artikel *Schreibers* ist insgesamt jedoch im Ton sehr moderat. Anders der in der gleichen Ausgabe abgedruckte Naturrechts-Artikel des einflußreichen Grazer Kirchenrechtlers *Josef Haring* (vgl. Bd. 3, 1521–1530). *Kant* wird als Vertreter und Vollender des aufklärerischen Naturrechts mit dem zuvor schon von *Josef Kobler* erhobenen Vorwurf bedacht, auf naturrechtlichem Gebiet überall dort für »Stillstand und seichte Mache« mitverantwortlich zu sein, »wo bei den Scholastikern Fülle und Leben« ist (1526).

<sup>21</sup> StL (C) Bd. 2, 1775f.; vgl. 1789.

nung<sup>22</sup>. *Kants* Naturrechtslehre betritt nach *Schreiber* eine »in mehrfacher Hinsicht verhängnisvolle Bahn«<sup>23</sup>. Sie sei im Unterschied zu früheren Formen des Naturrechts (gemeint sind die Hauptvertreter der Scholastik) insgesamt subjektivistisch ausgerichtet und erreiche nicht das Niveau dieser älteren Naturrechtstradition<sup>24</sup>.

Diese stichprobenhaft erhobenen Befunde entsprechen in signifikanter Weise den in anderem Zusammenhang (vor allem zum sittlichen Autonomiebegriff) gemachten Beobachtungen<sup>25</sup>. Gegenproben bei führenden Moralthologen und Naturrechtsvertretern dieser Zeit könnten das Bild abrunden<sup>26</sup>. Die erkennbare Korrelation zwischen dem negativen Beurteilungsansatz und dem Erstarken der Neuscholastik bedürfte jedoch noch weiterer systematischer Klärung.

### *In der Gegenwart*

Die im vorangegangenen Abschnitt genannten Haupteinwände gegen das kantische Naturrecht sind auch in der Literatur der letzten Jahrzehnte noch zu finden<sup>27</sup>. Doch hat andererseits unübersehbar eine im positiven Sinn gewandelte Sicht der praktischen Philosophie *Kants* zugenommen<sup>28</sup>.

<sup>22</sup> Vgl. ebenda, 1790.

<sup>23</sup> Ebenda, 1775.

<sup>24</sup> Vgl. ebenda, 1776.

<sup>25</sup> Vgl. die in Anmerkung 2 genannten Artikel von *Alfons Auer* und *Konrad Hilpert*.

<sup>26</sup> Vgl. z.B. *Viktor Catbreins* Kritik an *Kants* Trennung von Recht und Moral (*Ders.*, *Recht, Naturrecht und positives Recht. Eine kritische Untersuchung der Grundbegriffe der Rechtsordnung*, Freiburg i.Br. 1909, 304 ff., 308; *ders.*, *Moralphilosophie. Eine wissenschaftliche Darlegung der sittlichen, einschließlich der rechtlichen Ordnung*, Bd. 1: *Allgemeine Moralphilosophie*, Freiburg i.Br. 1911, 582 ff.). Die Kritik am Formalismus der kantischen Ethik weitet *Otto Schilling* auch auf den Rechtsbereich aus. Ausdrücklich wendet er sich auch gegen die neuzeitlichen Versuche, »das Recht ausschließlich von dem Individuum als einem ethisch autonomen Wesen abzuleiten« (*Ders.*, *Lehrbuch der Moralthologie*, Bd. 1: *Allgemeine Moralthologie*, München 1928, 105).

<sup>27</sup> Außer der in Anmerkung 17 genannten Literatur vgl. *Johannes Messner*, *Das Naturrecht. Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik*, Innsbruck 1966, 230 f.; *Messner* wiederholt hier den Formalismus- und Individualismusvorwurf; vgl. auch 110, 223, 241, 325.

Zu weiterer Kantkritik in der gegenwärtigen Moralthologie vgl. auch die Angaben bei *Alberto Bondolfi*, »Autonomie« und »autonome Moral«, a. a. O., 168, 171; *Johannes Hoffmann*, *Zur Kantrezeption*, a. a. O., 99, sowie *Konrad Hilpert*, *Die Theologische Ethik*, a. a. O., besonders 342–350.

<sup>28</sup> Auf die Gründe dieser Entwicklung kann hier nicht näher eingegangen werden. Sie dürften insbesondere auch in den vielfach diagnostizierten Parallelen der heutigen geistesgeschichtlichen Gesamtlage mit der Aufklärung zu suchen sein; vgl. dazu *Rainer Piepmeier*, *Art. Aufklärung I*, in: *TRE IV*, 575–594, hier 587 ff.; ferner *Alfons Auer*, *Die umstrittene Rezeption*, a. a. O.; *Johannes Hoffmann*, *Zur Kantrezeption*, a. a. O., 98 ff.; *Otfried Höffe*, *Immanuel Kant*, a. a. O., 14 f., 170.

Die Naturrechtsthematik steht dabei allerdings eher im Abseits<sup>29</sup>, so daß hier mehr von Ansätzen einer neuen Gesamtsicht der praktischen Philosophie mit Schwerpunkt in der Fundamentelethik zu sprechen ist. Diese sind weniger in expliziten Erklärungen und Erörterungen zu suchen als vielmehr in der Art und Weise, wie auf Grundpositionen der praktischen Philosophie *Kants* Bezug genommen wird. Der wohl am ehesten die Sachlage kennzeichnende gemeinsame Nenner könnte mit den Worten eines heutigen Moralthologen so beschrieben werden: »Wenn . . . *Kants* Ethik in mehr als einer Hinsicht der Ergänzung bedürftig bleibt, so darf dabei doch nicht übersehen werden, daß hier bei allem Eingeständnis der menschlichen Verwiesenheit auf einen absoluten Grund ein ebenso selbstverantwortetes wie umfassend humanes Ethos begründet wurde, das zum Besten gehört, was ethische Reflexion hervorgebracht hat. . . . Ein Zurückfallen der Ethik hinter Kant könnte daher kaum anders denn als bedeutsamer Verlust bezeichnet werden.«<sup>30</sup>

Diese Entwicklung ist inzwischen jedoch im Einzelfall bereits auch schon über die im letzten Zitat erkennbare Position hinaus weiter fortgeschritten bis hin zu der These, daß die Grundzüge der kantischen Ethik und Metaethik »durchaus mit einer christlichen Ethik vereinbar sind«<sup>31</sup>.

In einer solchen Perspektive könnte der Rezeption kantischer Gedanken in einem theologisch-ethischen Kontext nicht nur nicht mehr der Verdacht der Übernahme eines »Fremdkörpers« anhaften; es ginge schon eher – jenseits einer rein historischen Beschäftigung – um den Dialog mit einem für das ethische Denken der Gegenwart hochbedeutsamen, systematischen Gesprächspartner, mit dem man infolge der »latenten Christlichkeit« seiner Ethik eine große gemeinsame Basis hat.

---

<sup>29</sup> Dies könnte mit der allgemein feststellbaren größeren Distanz zu naturrechtlichen Argumentationen in der nachkonziliaren Moralthologie zusammenhängen.

<sup>30</sup> *Franz Furger*, Begründung des Sittlichen – ethische Strömungen der Gegenwart, Freiburg/Schweiz 1975, 64f. Diese Stellungnahme läßt noch genügend Freiraum im Sinne einer größeren Nähe oder Distanz zu *Kant*; vgl. damit z. B. *Franz Böckle*, Fundamentalmoral, München 1977, besonders 50–55, 75f., 81, 138f., sowie die im Personenregister aufgeführten Stellen zu *Kant* bei *Bruno Schüller*, Die Begründung sittlicher Urteile. Typen ethischer Argumentation, Düsseldorf 1980. Die von *Furger* formulierte Sicht zeichnete sich bereits in den *Kant*artikeln der bislang letzten Auflagen des »Staatslexikons« und des »LThK« ab; vgl. StL (D) Bd. 4, 786–798; LThK (B) Bd. 5, 1304–1309.

<sup>31</sup> *Dieter Witschen*, Kant und die Idee einer Christlichen Ethik. Ein Beitrag zur Diskussion über das Proprium einer christlichen Moral, Düsseldorf 1984, 292. Diese These wird allerdings unter den Vorbehalt einer noch weiter reichenden Analyse der Gesamtthematik gestellt. Doch sind in dieser u. W. bislang in ihrer Art umfassendsten systematischen Studie die wesentlichsten Diskussionspunkte im Zusammenhang mit einer »autonomen Moral im christlichen Kontext« klar im Sinne der genannten These entschieden.

## II. SYSTEMATISCHE ÜBERLEGUNGEN

### *Zur Abgrenzung der weiteren Thematik*

In einer beträchtlichen Anzahl von Beiträgen wird die Möglichkeit einer affirmativen Beurteilung der Ethik *Kants* (oder doch wesentlicher Teile) über einen Vergleich mit den entsprechenden Positionen bei *Thomas von Aquin* begründet<sup>32</sup>. Im folgenden soll dieser Weg auch hier beschrritten werden; die besondere Stellung der thomasischen Ethik bedarf hier keiner weiteren Erläuterung.

Im Mittelpunkt der weiteren Erörterungen soll der gegen *Kant* erhobene Formalismus-Vorwurf stehen, der u. W. im eigentlichen Feld des kantischen Naturrechts bislang kaum eingehender auf seine Stichhaltigkeit hin – im Zusammenhang eines Vergleichs mit dem thomasischen Naturrecht – untersucht wurde<sup>33</sup>.

Zur näheren Eingrenzung dieses Problemfeldes sind vorab noch einige Punkte zu klären. Für das weitere Vorgehen ist eine möglichst genaue Vergleichsbasis unerlässlich, das heißt es ist das beiden Naturrechtskonzeptionen gemeinsame Terrain abzustecken.

Eine Präzisierung der Thematik ist am besten von derjenigen Naturrechtslehre aus zu erreichen, die aufgrund ihrer klaren Trennungs- und Unterscheidungslinien zu benachbarten Bereichen ein schärfer konturirtes und eingegrenztes Feld abzustecken vermag. Unter dieser Rücksicht ist das kritische Naturrecht *Kants* der geeignetere Ausgangspunkt; es ist zwar mit vielen und engen Bezügen in das Gesamtgebiet der praktischen Philosophie verflochten<sup>34</sup>, aber so, daß seine Eigenständigkeit und sein Eigenbereich klar profiliert hervortreten. Aufgrund dieser Ausgangslage wird im folgenden auch die von *Kant* selbst bekräftigte Sprachregelung in

---

<sup>32</sup> Vgl. besonders *Arno Anzenbacher*, *Kant und die Naturrechtsethik*, in: *Ordnung im sozialen Wandel. Festschrift für Johannes Messner zum 85. Geburtstag*, hrsg. von *Alfred Klose* u. a., Berlin 1976, 127–146; *ders.*, *Zur Konvergenz von klassisch-naturrechtlicher und formalistischer Ethik*, in: *TThZ* 92 (1983) 292–305; *ders.*, *Der Begriff des Menschen in der formalistischen und in der klassisch-naturrechtlichen Ethik*, in: *Universitas* 39 (1984) 545–557; *Johannes Hoffmann*, *Zur Kantrezeption*, a. a. O., 100 ff.; *Peter Inhoffen*, *Neigungen unter dem Gesetz der Vernunft bei Thomas und Kant*, in: *Erfahrungsbezogene Ethik*, a. a. O., 165–186, besonders 167 ff., 172 ff.

<sup>33</sup> Die genannten Beiträge *Anzenbachers* beziehen sich auf die Materialprinzipien in *Kants* Tugendlehre.

<sup>34</sup> Vgl. den Aufsatz von *Ralf Dreier*, *Zur Einheit der praktischen Philosophie Kants. Kants Rechtsphilosophie im Kontext seiner Moralphilosophie*, in: *Perspektiven der Philosophie* 5 (1979) 5–37; wieder abgedruckt, in: *Ralf Dreier*, *Recht – Moral – Ideologie*, Frankfurt a. M. 1981, 286–315.

Bezug auf die Termini ›Ethik‹ (Tugendlehre), ›Recht‹ und ›Naturrecht‹ eingehalten<sup>35</sup>.

Bei *Thomas von Aquin* ist die einschlägige Terminologie bekanntlich nicht ganz frei von Schwankungen. »Lex naturalis« und »jus naturale« werden nicht überall klar geschieden<sup>36</sup>. *Thomas* kennt eine Abgrenzung der Bereiche von Recht und Ethik nicht in dem strikten Sinn, wie sie durch *Kants* Prinzip einer doppelten Vernunftgesetzgebung (ethische und juristische) grundgelegt ist.

Hier wird die meist vorgeschlagene Lösung aufgegriffen, in Anlehnung an *Sth* II-II, q. 58, a. 8 als Naturrecht nur jenen Teil des natürlichen Sittengesetzes zu betrachten, der sich auf das Zusammenleben von Menschen und die korrespondierende Rechtsordnung bezieht.

Diese Abgrenzung liefert den perspektivischen Rahmen, in dem die Grundlagen der thomasischen Lehre von der »lex naturalis« in der *Summa theologiae* zu bedenken sind<sup>37</sup>. Mit einer solchen Umschreibung des Inhaltsbereichs ist eine Vergleichsbasis mit *Kants* Naturrecht gelegt.

Aufgrund dieser Rahmenmarkierungen aus der Perspektive des kantischen Naturrechtsverständnisses ergibt sich auch, daß in diesem Zusammenhang dem sittlichen Autonomiekonzept *Kants* unmittelbar keine größere Bedeutung zukommt. Dies mag aus der Sicht eines scholastischen Naturrechts zunächst befremdlich klingen, wird doch gerade das mittelalterliche Naturrechtsdenken als »Platzhalterin heutigen Autonomiedenkens«<sup>38</sup> bewertet.

*Kants* sittliches Autonomieverständnis in den ethischen Grundlegungsschriften bezieht sich jedoch auf eine »Beschaffenheit des Willens, dadurch derselbe ihm selbst (unabhängig von aller Beschaffenheit der

<sup>35</sup> Vgl. MS, 508.

<sup>36</sup> Zu den terminologischen Schwierigkeiten vgl. *Reginaldo M. Pizzorni*, Il contenuto del diritto naturale secondo S. Tommaso d'Aquino, in: *San Tommaso e la filosofia del diritto oggi*. Saggi, Rom o. J. [1974], 191–221, hier 216; *Joseph de Finance*, Droit naturel et histoire chez Saint Thomas, in: *San Tommaso*, a. a. O., 104–128, hier 105 ff.; ferner vgl. *Johannes Hirschberger*, Naturrecht oder Vernunftrecht bei Thomas von Aquin? In: *Gegenwart und Tradition*. Festschrift für Bernhard Lakebrink, hrsg. von *Cornelio Fabro*, Freiburg i. Br. 1969, 53–74, hier 54; *Ludger Oeing-Hanhoff*, Mensch und Recht nach Thomas von Aquin. Historischer Überblick und geschichtliche Perspektiven, in: *PhJ* 82 (1975) 10–30, hier 16 f.

<sup>37</sup> Hier wird nur auf die Grundlagen der Naturrechtslehre Bezug genommen, wie sie in der *Summa theologiae* zur Sprache kommen (vgl. *Sth* I–II, q. 94, a. 2 und a. 4; II–II, q. 57, a. 1 und a. 2). Für andere Werke des Hl. *Thomas* vgl. die Kurzdarstellung bei *Odo Lottin*, Art. Naturrecht (IV 2a, 2b), in: *StL(C)*, Bd. 5, 947 f., sowie die Verweise in den Kommentaren der Deutschen Thomas-Ausgabe zu Bd. 13 (1977) und Bd. 18 (1953).

<sup>38</sup> *Alfons Auer*, Die umstrittene Rezeption, a. a. O., 782.

Gegenstände des Wollens) ein Gesetz ist«<sup>39</sup>. Es geht demzufolge um Selbstbestimmung als pflichtbewußte Erfüllung des moralischen Gesetzes, in Unabhängigkeit von Fremdbestimmung durch empirische Faktoren (Neigungen), das heißt es geht um einen Vorgang im Personenzentrum des Einzelnen, um eine Vollzugswirklichkeit der »inneren Freiheit«. Diese gehört als solche aber nicht in den Kompetenzbereich des Rechts, das dem »äußeren« Freiheitsbereich zugeordnet ist<sup>40</sup>. *Kants* Rechtsdefinition schließt die Zuständigkeit des Naturrechts für innere Vorgänge dieser Art aus; es begnügt sich mit der Regelung der Koexistenzbedingungen frei handelnder Individuen im Sinne der Definition: »Das Recht ist . . . der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.«<sup>41</sup> Das Naturrecht bezeichnet im Rahmen dieses allgemeinen Rechtsverständnisses jene grundlegenden Rechtsprinzipien, die a priori von der Vernunft erkannt werden können<sup>42</sup>.

In der Konsequenz dieses Rechtsbegriffes abstrahiert *Kant* bei der Aufstellung des allgemeinen Rechtsgesetzes vom spezifisch-ethischen Pflichtbefolgungsmodus<sup>43</sup>. Das Recht ist im Blick auf die Notwendigkeit tätlicher Unrechtsabwehr analytisch mit einer Zwangsbefugnis verbunden<sup>44</sup>. Das allgemeine Rechtsgesetz als Fundamentalnorm der äußeren Freiheitsordnung trägt dem Rechnung, indem es grundsätzlich auf das spezifisch-ethische Exekutionsprinzip (»Handlungen . . . aus Pflicht und aus Achtung fürs Gesetz«<sup>45</sup>) verzichtet und damit die Forderung nach Moralität nicht erhebt. Im rechtlichen Bereich ist der kategorische Imperativ nicht unmittelbar oberster Maßstab, sondern das allgemeine Rechtsgesetz, das als eine auf die Begründung von Rechtspflichten »spezialisierte Version des kategorischen Imperativs«<sup>46</sup> verstanden werden kann. Rechtspflichten sind mit der Zwangsbefugnis vereinbar, Tugendpflichten hingegen nicht; denn: »Es wird jedermanns freier

---

<sup>39</sup> GMS, 74.

<sup>40</sup> Vgl. MS, 337f., 318.

<sup>41</sup> MS, 337.

<sup>42</sup> Vgl. MS, 412: »Unter Naturrecht (wird) nur das nicht-statutarische, mithin lediglich a priori durch jedes Menschen Vernunft erkennbare Recht verstanden.« Vgl. auch MS, 331, 345, 358.

<sup>43</sup> Vgl. MS, 338.

<sup>44</sup> Vgl. MS, 338f.

<sup>45</sup> KpV, 203.

<sup>46</sup> *Wolfgang Kersting*, Wohlgeordnete Freiheit. I. Kants Rechts- und Staatsphilosophie, Berlin 1984, 31.

Willkür überlassen, welchen Zweck er sich für seine Handlungen setzen wolle.«<sup>47</sup>

Insoweit nun die ethische Gesetzgebung (Moralität) nicht im Bereich der Rechts- und Staatslehre gefordert werden kann, kann auch die sittliche, auf die Unabhängigkeit von heteronomer Bestimmung durch empirische Einflüsse im Sinne eines inneren Freiheitsvollzugs zielende Autonomievorstellung *Kants* hier kein Diskussionsgegenstand sein.

Nicht von ungefähr entfaltete Kant sein kritisches Autonomieverständnis in einer ethischen Grundlegungsschrift und nicht in der Rechtslehre, die klar von der Ethik abgegrenzt bleibt<sup>48</sup>.

Damit soll nicht jeder Bezug zwischen dem Rechtsbereich und *Kants* sittlichem Autonomieverständnis in Frage gestellt werden. Selbstverständlich gibt es diese Zusammenhänge aufgrund der Einheit von *Kants* praktischer Philosophie<sup>49</sup>. Die Verpflichtungsfundamente des Rechts fußen auf der transzendentalen Freiheit, ohne die es letztlich kein Recht im kantischen Sinne geben könnte<sup>50</sup>. Diese Freiheit aber ist nur erkennbar »durch den *moralischen Imperativ*, welcher ein pflichtgebietender Satz ist, aus welchem nachher das Vermögen, andere zu verpflichten, d. i. der Begriff des Rechts, entwickelt werden kann«<sup>51</sup>. Der Rechtsbereich bleibt so verknüpft mit der ethisch-gesetzgebenden Vernunft. Rechtspflichten bleiben daher indirekt-ethische Pflichten<sup>52</sup>.

Es soll hier auch nicht bestritten werden, daß ein weniger spezifisches Verständnis von Autonomie im Sinne von Selbstbestimmung ganz allgemein (abgesehen von der Erfordernis eines bestimmten Pflichterfüllungsmotivs), wie es heute gängig erscheint<sup>53</sup>, einen Anhaltspunkt in *Kants* Rechtslehre finde. Ganz offensichtlich kommt in *Kants* Idee des allgemeinen Willens und der darin implizierten Mit-Gesetzgebung des einzelnen Bürgers eine Respektierung der Selbstgesetzgebung des einzelnen und damit der Selbstbestimmung zum Ausdruck, geht es dabei doch erklärtermaßen um die »gesetzliche *Freiheit*, keinem andern Gesetz zu gehorchen,

---

<sup>47</sup> MS, 511.

<sup>48</sup> Sehr instruktiv ist in diesem Zusammenhang auch *Wolfgang Kerstings* Widerlegung von Versuchen, das Recht im Sinne *Kants* »in eine Schutzveranstaltung für moralisches Handeln« (Wohlgeordnete Freiheit, a. a. O., 43) zu verwandeln.

<sup>49</sup> Vgl. *Ralf Dreier*, Zur Einheit der praktischen Philosophie *Kants*, a. a. O.

<sup>50</sup> Vgl. KW VI, 232.

<sup>51</sup> MS, 347.

<sup>52</sup> Vgl. MS, 326; vgl. auch MS, 338: »Das Rechthandeln mit zur Maxime zu machen, ist eine Forderung, die die Ethik an mich tut«; ferner vgl. MS, 525.

<sup>53</sup> Vgl. *Ernst Feil*, Autonomie und Heteronomie nach Kant. Zur Klärung einer signifikanten Fehlinterpretation, in: FZPhTh 29 (1982) 389–441, hier 390.

als zu welchem er (sc. der Staatsbürger) seine Beistimmung gegeben hat«<sup>54</sup>. Doch ist damit keineswegs gesagt, daß solche Mit-Gesetzgebung nach den Anforderungen der sittlichen Autonomievorstellung zu vollziehen ist. Eine notwendige Verbindung existiert nicht. Auch die im Rechtsbereich zu respektierende Personwürde des Menschen<sup>55</sup> läßt den Autonomiebegriff nicht zu einem Rechtsbegriff werden<sup>56</sup>. Zwar gilt: »Autonomie ist . . . der Grund der Würde der menschlichen und jeder vernünftigen Natur«<sup>57</sup>; doch ist die Respektierung der Menschenwürde nicht an die rechtliche Bedingung geknüpft, daß sie auch um der sittlichen Autonomie willen geschehen muß. Diese motivationale Komponente, die nach *Kant* unabdingbar ist, könnte sogar grundsätzlich fehlen, ohne daß es notwendigerweise zu Rechtsbrüchen kommen müßte. Wie weit *Kant* Recht und Moral voneinander zu trennen vermag, zeigt eine Stelle aus der kleinen Schrift »Zum ewigen Frieden« besonders deutlich: *Kant* bemerkt hier im Blick auf die Gründung der zentralen Rechtsinstitution des Staates, es komme dazu »nur auf eine gute Organisation«<sup>58</sup> an, um gegenläufige Tendenzen zu neutralisieren. Aufgrund der Notwendigkeit des Staates werde man zwar gezwungen, »ein guter Bürger zu sein«, jedoch keineswegs, »ein moralisch-guter Mensch«<sup>59</sup>. Und deshalb ist »das Problem der Staatserrichtung . . . , so hart wie es auch klingt, selbst für ein Volk von Teufeln (wenn sie nur Verstand haben), auflösbar«<sup>60</sup>. Mit anderen Worten: Die Errichtung und Erhaltung der zentralen Rechtsinstitution »Staat« ist notfalls von der moralischen Gesinnung unabhängig<sup>61</sup>. Insoweit demnach Moralität im Rechtsbereich kein notwendiger Faktor ist, ist auch der sittliche Autonomiebegriff in seiner Vollbedeutung, wie ihn *Kant* in der »Grundlegung zur Metaphysik der Sitten« entfaltet, unmittelbar kein Rechtsbegriff und damit auch kein Naturrechtsbegriff. Das oben zitierte Wort vom Naturrecht als »Platzhalterin heutigen Autonomiedenkens« geht von einer anderen Verhältnis-

<sup>54</sup> MS, 432.

<sup>55</sup> Vgl. MS, 453.

<sup>56</sup> Unmittelbare Rechtsbedeutung hat der Autonomiebegriff hingegen in einem anderen Sinn, nämlich als Autonomie des Staates (vgl. MS, 437; vgl. auch die Hinweise bei *Ernst Feil*, Autonomie und Heteronomie, a. a. O., 406 ff.; sowie 415, Anmerkung 101).

<sup>57</sup> GMS, 69.

<sup>58</sup> KW VI, 223.

<sup>59</sup> Ebenda, 224.

<sup>60</sup> Ebenda.

<sup>61</sup> Daß es hier um einen grundsätzlichen Aspekt geht, verdeutlicht auch *Kants* Begriff eines strikten Rechts, »dem nicht Ethisches beigemischt ist« (MS, 339). Dies widerspricht nicht der Tatsache, daß *Kant* eine rechtskonforme Gesinnung aus ethischer Sicht verlangt.

bestimmung zwischen Recht und Moral aus. Aufgrund dieser Eigenständigkeit des Rechts ist ein bei den ersten Prinzipien ansetzender, alle Aspekte voll einbeziehender Vergleich zwischen *Kant* und *Thomas* nicht möglich; letzterer kennt die ausgefeilte Verhältnisbestimmung von Recht und Ethik aus *Kants* später Rechtslehre nicht. Der kategorische Imperativ qua *Exekutionsprinzip* fällt demzufolge für einen Vergleich aus. Der kategorische Imperativ qua *Dijudikationsprinzip*<sup>62</sup>, in der Form des allgemeinen Rechtsgesetzes spezialisiert für den Rechtsbereich, ist in einem naturrechtlichen Kontext zugänglich für einen Vergleich mit den ersten Prinzipien des Naturrechts bei *Thomas von Aquin*.

### *Der Formalismus-Vorwurf und die Materialprinzipien im Naturrechtsbereich*

Die im Titel angedeutete Problemlage bildet einen deutlichen Schwerpunkt einer ganzen Reihe von Beiträgen aus der jüngsten Zeit.

Die Unhaltbarkeit des Formalismus-Vorwurfs wird durch den Beweis erbracht, daß die »prima principia« der thomasischen *lex naturalis* nicht weniger formal sind als der kategorische Imperativ und daß der formale Charakter beide Male nicht gleichbedeutend ist mit Inhaltsleere<sup>63</sup>. Das von *Thomas* als erstes Prinzip der praktischen Vernunft aufgestellte Grundgebot: »Bonum est faciendum et prosequendum, et malum vitandum«<sup>64</sup> steht an formaler, apriorischer Qualität dem kantischen Grundgesetz der praktischen Vernunft in nichts nach<sup>65</sup>.

---

<sup>62</sup> Infolge ihrer Herkunft aus der vorkritischen Rechtslehre wurde die Grundformel des kategorischen Imperativs sogar primär als Prinzip der Legalität, das heißt als Rechtsprinzip verstanden; vgl. dazu die Angaben bei *Ralf Dreier*, *Zur Einheit der praktischen Philosophie Kants*, a. a. O., 16. Es kann jedoch kein Zweifel darüber bestehen, daß *Kant* den kategorischen Imperativ in den Grundlegungsschriften der kritischen Ethik insbesondere als Prinzip des sittlich guten Handelns verstanden hat.

<sup>63</sup> Vgl. *Arno Anzenbacher*, *Zur Konvergenz von klassisch-naturrechtlicher und formalistischer Ethik*, a. a. O., 293–298.

<sup>64</sup> *Sth I–II*, q. 94, a. 2.

<sup>65</sup> Vgl. *Arno Anzenbacher*, *Zur Konvergenz von klassisch-naturrechtlicher und formalistischer Ethik*, a. a. O. Im folgenden wird von der Zu- und Einordnung der *lex naturalis* in den theologischen Kontext der *lex aeterna* methodisch abstrahiert. Dies wird durch die (relative) Eigenständigkeit des sittlichen Naturgesetzes als eines Vernunftgesetzes bei *Thomas von Aquin* ermöglicht; vgl. dazu *Karl-Wilhelm Merks*, *Theologische Grundlegung der sittlichen Autonomie. Strukturmomente eines ›autonomen‹ Normbegründungsverständnisses im lex-Traktat der Summa theologiae des Thomas von Aquin*, Düsseldorf 178, 188–325, besonders 240ff.; *Arno Anzenbacher*, *Der Begriff des Menschen*, a. a. O., 549f.

Da es (und soweit es) um den Vergleich des formalen Charakters der obersten Prinzipien geht, braucht bei *Kant* nicht eigens zwischen dem »Grundgesetz der reinen praktischen

In diesem ersten Prinzip der praktischen Vernunft sind alle anderen Gebote der *lex naturalis* und damit auch alle naturrechtlichen Normen grundgelegt. Mit ihm ist der Vernunft (*ratio*) die führende Rolle bei der sittlichen Normierung zuerkannt. Entscheidend ist nun, wie der für die praktische Vernunft konstitutive Strebebezug, in dem die »*inclinationes naturales*« als Vorgegebenheiten, durch die sich ebenfalls die eine »*lex aeterna*« ausdrückt, ihren Ort haben, zu bewerten ist. In diesem Punkt findet sich in der neueren *Thomasforschung* ein unübersehbarer Konsens darüber, daß der menschlichen *ratio* der Vorrang zukommt, urteilende und bestimmende Instanz zu sein. Die »*inclinationes naturales*« erhalten normatives Gewicht nicht ohne die Interpretation und Regelung durch die übergeordnete Vernunft. Hier gibt es »keine selbstverständlichere These als die, daß erst die *ratio* kraft ihrer Beurteilungsfähigkeit, die sittliche Maßstäblichkeit herstellen kann«<sup>66</sup>.

Aus dem Zusammenspiel des obersten, formalen Prinzips der *lex naturalis* mit den natürlichen Neigungen unter Führung der Vernunft ergeben sich materiale Prinzipien, die konkrete naturrechtliche Inhalte ermöglichen. Wie steht es damit bei *Kant*?

Im Bereich der Ethik (Tugendlehre) ist diese Frage klar zu beantworten, wird Ethik doch ausdrücklich als »das System der *Zwecke* der reinen praktischen Vernunft«<sup>67</sup> definiert. Diese Zwecke sind zugleich Pflicht, weshalb die kantische Ethik in heutiger Wissenschafts-Terminologie auch schon als »deontische Teleologie« charakterisiert wurde<sup>68</sup>.

Die beiden Pflichtzwecke – »eigene Vollkommenheit« und »fremde Glückseligkeit«<sup>69</sup> – sind aus dem Begriff des Menschen als Selbstzweck abgeleitet. Sie beweisen zur Genüge – und die Durchführung der kantischen Tugendlehre liefert dafür eine Fülle an Anschauungsmaterial –, daß der apriorische formale kategorische Imperativ sich sehr wohl über die transempirische Materialität der Pflichtzwecke für konkretere

---

Vernunft« als Dijudikationsprinzip und dem allgemeinen Rechtsgesetz als spezialisierter Form des Grundgesetzes unterschieden zu werden. Auf dieser grundsätzlichen Ebene gelten gleiche Bedingungen.

<sup>66</sup> *Karl-Wilhelm Merks*, Zur theologischen Grundlegung der Menschenrechte in der Perspektive des Thomas von Aquin, in: *Modernes Freiheitsethos und christlicher Glaube*, hrsg. von *Johannes Schwartländer*, München 1981, 165–187, hier 180. Vgl. auch die Gleichsetzung von »*secundum naturam*« und »*secundum rationem*« in *Sth I–II*, q. 71, a. 2. Aufgrund dieses Primates der Vernunft formuliert *Johannes Hirschberger*, »Das Naturrecht bei Thomas ist ein Vernunftrecht« (*Naturrecht oder Vernunftrecht*, a. a. O., 70).

<sup>67</sup> MS, 510.

<sup>68</sup> *Ralf Dreier*, Zur Einheit der praktischen Philosophie Kants, a. a. O., 23; vgl. MS, 510ff.

<sup>69</sup> MS, 515ff.

sittliche Orientierungen fruchtbar erweist, und zwar in einer Weise, die durchaus dem Zusammenwirken von »synteresis«, »ratio« und »inclinationes naturales« bei *Thomas* vergleichbar ist<sup>70</sup>.

In bezug auf einen Naturrechtsvergleich aus der Sicht *Kants* hilft diese Erkenntnis jedoch noch nicht weiter. Das Hauptproblem ergibt sich hier aus den für *Kants* Rechtslehre spezifischen Abgrenzungsmerkmalen zur Ethik. Während die Tugendlehre in der angedeuteten Weise zu Konkretionen gelangen kann, hat es die »Rechtslehre . . . bloß mit der *formalen* Bedingung der äußeren Freiheit (. . .) zu tun«<sup>71</sup>.

Die Beantwortung der Frage, wie *Kant* im Rechtsbereich zu konkreteren Inhalten gelangt, gestaltet sich schwieriger als auf dem Feld der Ethik. Unter den Differenzierungsmarken der Rechtslehre im Vergleich zur Ethik ist zudem der formale Charakter der ersteren im Unterschied zur letzteren so nachdrücklich hervorgehoben, daß die Annahme, in der Rechtslehre ein den ethischen Pflichtzwecken vergleichbares materiales Prinzip ausfindig zu machen, wenig aussichtsreich erscheint<sup>72</sup>.

Andererseits ist offenkundig, daß sich bei *Kant* die Hauptgehalte des neuzeitlichen Naturrechts in einer Weise wiederfinden, daß sie mit den Grundprinzipien seiner praktischen Philosophie zu einer systematischen Einheit fest verschmolzen erscheinen<sup>73</sup>.

Zunächst ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, daß die durch den juristischen Gebrauch des kategorischen Imperativs auch im Rechtsbereich weitergelenden Grundsätze der Verallgemeinerungsfähigkeit schon einen gewissen Konkretisierungsgrad bedeuten<sup>74</sup>. Die auf dem Hintergrund der Naturgesetzformel des kategorischen Imperativs sich ergebende Assoziation des Verallgemeinerungsprinzips mit der Idee einer humanen Lebensordnung ist, grundsätzlich gesehen, ein wichtiges Argument in bezug auf eine Verringerung des Abstandes zu entsprechenden Positionen von *Thomas*<sup>75</sup>.

---

<sup>70</sup> *Anzenbacher* spricht von genauer Entsprechung bzw. von der Möglichkeit, die Argumentation *Kants* durch die entsprechenden Aussagen des Aquinaten rekonstruieren zu können; vgl. Zur Konvergenz von klassisch-naturrechtlicher und formalistischer Ethik, a. a. O., 302; ebenso fiel das Ergebnis schon in bezug auf den Formalismus aus, vgl. ebenda, 298.

<sup>71</sup> MS, 509.

<sup>72</sup> Vgl. MS, 509f., 527; KW VI, 144.

<sup>73</sup> Vgl. *Ralf Dreier*, Zur Einheit der praktischen Philosophie *Kants*, a. a. O., 33.

<sup>74</sup> Vgl. *Kants* Bemerkungen zur Einhaltung gegebener Versprechen im Sinne einer Rechtspflicht, MS, 325; vgl. MS, 509.

<sup>75</sup> Vgl. *Arno Anzenbacher*, Zur Konvergenz von klassisch-naturrechtlicher und formalistischer Ethik, a. a. O., 299f.

Wesentlicher jedoch ist hier die Frage, *wie Kant* bei der Begründung einzelner Sach- und Personbereiche seiner Naturrechtslehre verfährt. Als Beispiel sei die Staatslehre herausgegriffen, weil *Kant* sie mit dem Begriff eines Pflichtzwecks in Zusammenhang bringt<sup>76</sup>!

Entsprechend seiner Naturrechtstheorie als einer Lehre von demjenigen Recht, »das auf lauter Prinzipien a priori beruht«<sup>77</sup>, konzipiert *Kant* den »Staat *in der Idee*, wie er nach reinen Rechtsprinzipien sein soll«<sup>78</sup>. Zwar beschreibt *Kant* das der vorangegangenen neuzeitlichen Naturrechtstradition entnommene Naturzustandstheorem bisweilen in einer Weise, als spielten naturhafte Faktoren und pragmatische Notwendigkeiten eine grundlegende Rolle bei der Forderung nach einer Beendigung der Selbsterhaltungsrisiken des Naturzustandes und des Eintritts in eine bürgerliche Gesellschaft<sup>79</sup>. Doch besitzt das Naturzustandstheorem bei *Kant* den Status einer Vernunftidee, wie auch für die Staatsgründung insgesamt nur das Vernunftargument zählt, daß allein in einer staatlich verfaßten Rechtsgemeinschaft der Zustand der Rechtslosigkeit beendet und die von der Vernunft gebotene Herrschaft des Rechts erreicht werden kann<sup>80</sup>. Diese Vernunftidee ist bei *Kant* verschränkt mit dem Begriff eines (vorstaatlichen) Rechts auf Eigentum, das bei ihm »aus keinem andern Grund als aus Vernunftüberlegungen zur Natur der äußeren Freiheit in sozialer Perspektive«<sup>81</sup> gefordert wird. Weil im Naturzustand Eigentum nur provisorisch erworben werden kann und die peremptorische Erwerbung an die Existenz einer entsprechenden Rechtsordnung gebunden ist, ist »die bürgerliche Verfassung . . . objektiv, d. i. als Pflicht, notwendig. Mithin gibt es in Hinsicht auf dieselbe und ihre Stiftung ein wirkliches Rechtsgesetz der Natur«<sup>82</sup>. In diesem vernunftrechtlichen Rahmen nimmt die ebenfalls aus der vorkantischen Naturrechtstradition stammende Vorstellung eines ursprünglichen Vertrages die »Gestalt einer vernunftrechtlichen Organisationsnorm des um des Rechts überhaupt willen einzurichtenden und in seiner rechtlichen Notwendigkeit unabhängig von jedem Vertrag ausweisbaren status civilis an«<sup>83</sup>.

Diese hier nur andeutungsweise skizzierte Idee der vernunftgebotenen Einrichtung eines Staates nennt *Kant* auch Zweck, ja sogar »Zweck . . .

<sup>76</sup> Vgl. KW VI, 144.

<sup>77</sup> MS, 345.

<sup>78</sup> MS, 431; vgl. MS, 424, 429–465.

<sup>79</sup> Vgl. MS, 430f.; KW VI, 36ff.

<sup>80</sup> Vgl. MS, 430.

<sup>81</sup> *Otfried Höffe*, Immanuel Kant, a. a. O., 219f.

<sup>82</sup> MS, 374.

<sup>83</sup> *Wolfgang Kersting*, Wohlgeordnete Freiheit, a. a. O., 219.

der in solchem äußern Verhältnis an sich selbst Pflicht und selbst die oberste formale Bedingung (conditio sine qua non) aller übrigen äußerlichen Pflicht ist«<sup>84</sup>.

Die fast völlig gleichlautende Definition eines Pflichtzwecks in der Tugendlehre<sup>85</sup> kann aber nicht übersehen lassen, daß wichtige Unterschiede bestehen bleiben. Insbesondere werden die Unterschiede zwischen Rechts- und Tugendpflichten nicht aufgehoben<sup>86</sup>.

Der Begriff »Pflichtzweck« wird also nicht beide Male in univokem Sinn gebraucht.

Im Vordergrund des Interesses steht hier jedoch die Tatsache, daß *Kant* überhaupt den Zweckbegriff einschaltet und an ihm konkrete Lehrinhalte seines Naturrechts festmacht.

In der Rechtslehre der vier Jahre später erschienenen »Metaphysik der Sitten« gebraucht *Kant* in diesem Zusammenhang zwar nicht mehr den Begriff des Pflichtzwecks; er stellt die materiale Seite der naturrechtlichen Institutionenlehre nun im wesentlichen über den Ideenbegriff allein dar. Dies ändert am Ergebnis nichts Entscheidendes, insofern der Pflichtaspekt ungeschmälert bleibt<sup>87</sup> und der Zweckbegriff ja eine »reine«, nicht-empirische Materie betrifft, das heißt ein Vernunftbegriff ist. Ein Vernunftbegriff ist aber auch die Idee. *Kant* erläutert sein Ideenverständnis im Rahmen der »Transzendentalen Dialektik« der »Kritik der reinen Vernunft« unter Berücksichtigung auf *Platos* Ideenlehre<sup>88</sup>. Idee definiert *Kant* als »notwendigen Vernunftbegriff, dem kein kongruierender Gegenstand in den Sinnen gegeben werden kann«<sup>89</sup>. Ideen »übersteigen die Grenze aller Erfahrung, in welcher also niemals ein Gegenstand vorkommen kann, der der transzendentalen Idee adäquat wäre«<sup>90</sup>; eine Idee stellt das »Maximum zum Urbilde«<sup>91</sup> auf, sie stellt die Vollform einer

---

<sup>84</sup> KW VI, 144. Es handelt sich hier um die 1793 erschienene Schrift »Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis« (KW VI, 125–172). Dieser Pflichtzweck ist nicht zu verwechseln mit dem Naturzweck, den *Kant* in einen geschichtsphilosophischen Kontext stellt (vgl. KW VI, 39). Diese Verdoppelung der Zweckideen ist für eine Realisierung der Pflichtzwecke einsetzbar; vgl. *Ralf Dreier*, Zur Einheit der praktischen Philosophie Kants, a. a. O., 35f.

<sup>85</sup> Vgl. MS, 510.

<sup>86</sup> Vgl. MS, 512 sowie *Wolfgang Kersting*, Das starke Gesetz der Schuldigkeit und das schwächere der Gütigkeit. *Kant* und die Pflichtenlehre des 18. Jahrhunderts, in: *Studia Leibnitiana* XIV (1982) 184–220, besonders 207–220.

<sup>87</sup> Vgl. MS, 374, 437.

<sup>88</sup> Vgl. KrV, 321–326. Freilich entspricht der Idee bei *Kant* keine theoretische Realität; Ideen sind – theoretisch gesehen – regulative Prinzipien, vgl. KrV, 322 (Anmerkung).

<sup>89</sup> KrV, 331.

<sup>90</sup> Ebenda.

<sup>91</sup> Ebenda, 324.

Wirklichkeit vor. *Kant* bemerkt, daß *Plato* »seine Ideen vorzüglich in allem, was praktisch ist, d. i. auf Freiheit beruht«<sup>92</sup>, fand und nimmt sogleich als Beispiel *Platos* Theorie eines Idealstaates auf<sup>93</sup>. Von ihr leitet er über zur eigenen Idee einer »Verfassung von der größten menschlichen Freiheit nach Gesetzen, welche machen, daß jede Freiheit mit der andern ihrer zusammen bestehen kann« (im Original weitgehend gesperrt)<sup>94</sup>. Die Idee enthält, wie aus diesem Beispiel hervorgeht, die sollensgesetzliche Struktur naturrechtlicher Institutionen, hier des Staates. Der Ideebegriff vergegenwärtigt die Beschaffenheit, die eine Institution gemäß objektiven, durch das oberste normative Prinzip der Vernunftgesetzgebung geforderten Kriterien haben soll.

Was hier besonders interessiert, ist, daß *Kant* das formale Grundprinzip seiner Rechtslehre sehr wohl durch material gefülltere, praktische Vernunftideen zu konkretisieren vermag. Dieser Weg läßt sich auch bei der Begründung anderer naturrechtlicher Institutionen bzw. einzelner Institutionskomponenten verfolgen.

Gerade die Staatslehre bietet dafür genügend Beispiele: So nennt er die Mitgesetzgebung der zugleich der Rechtsordnung unterworfenen Staatsbürger die »Idee einer mit dem natürlichen Rechte der Menschen zusammenstimmenden Konstitution«<sup>95</sup>, und ein nach dieser Idee gedachtes Staatswesen bezeichnet er als »platonisches *Ideal*« mit dem erläuternden Klammerzusatz »*respublica noumenon*«, die als »ewige Norm für alle bürgerliche Verfassung überhaupt«<sup>96</sup> zu achten sei.

Ähnlich betont er, der ursprüngliche Vertrag sei eigentlich nur eine Vernunftidee, die Idee eines Aktes, »wodurch sich das Volk selbst zu einem Staat konstituiert«<sup>97</sup>. In dem Satz: »Alle Obrigkeit ist von Gott« will er »eine Idee als praktisches Vernunftprinzip« sehen, die besagt: »der jetzt bestehenden gesetzgebenden Gewalt gehorchen zu sollen, ihr Ursprung mag sein, welcher er wolle«<sup>98</sup>. Im Zusammenhang mit der Frage der Gewaltenteilung spricht er von einer »reine(n) Idee von einem Staatsoberhaupt, welche objektive praktische Realität hat«<sup>99</sup>, und zu

---

<sup>92</sup> Ebenda, 322.

<sup>93</sup> Vgl. KrV, 323f. Unter »Ideal« versteht *Kant* »die Idee, nicht bloß in concreto, sondern in individuo, d. i. als ein einzelnes, durch die Idee allein bestimmbares, oder gar bestimmtes Ding« (KrV, 512f.).

<sup>94</sup> KrV, 323f.

<sup>95</sup> KW VI, 364.

<sup>96</sup> Ebenda.

<sup>97</sup> MS, 434.

<sup>98</sup> Ebenda, 438.

<sup>99</sup> Ebenda, 461.

Beginn seines berühmt gewordenen Paragraphen über das Weltbürgerrecht entwirft er die Vernunftidee einer Völkergemeinschaft<sup>100</sup>.

Diese Vernunftideen bzw. -ideale sind Prinzipien der Rechtsvernunft<sup>101</sup>.

Sie entwerfen das normative Leitbild einer naturrechtlichen Institution bzw. der Teilkomponente einer solchen Institution und bestimmen, wie sie »nach reinen Rechtsprinzipien sein soll«<sup>102</sup>.

Sie sind Materialprinzipien, die eine konkrete Gestaltung des Naturrechts gemäß dem obersten Kriterium der Rechtmäßigkeit ermöglichen<sup>103</sup>.

Die Vernunftideen als praktische Materialprinzipien gehören zu einer »intelligiblen Ordnung der Dinge«<sup>104</sup>, einer »reinen Verstandeswelt«<sup>105</sup>, auf die *Kant* auch den Naturbegriff anwendet, allerdings im Sinne des formalen Naturbegriffs in praktischer Hinsicht. Von der »Natur im allgemeinsten Verstande«, deren Begriff bestimmt ist durch »die Existenz der Dinge unter Gesetzen«<sup>106</sup>, wird eben diese Bestimmtheit durch Gesetze übertragen auf die Existenz der menschlichen Freiheit unter dem praktischen Vernunftgesetz<sup>107</sup>. Durch die Gesetzgebung der praktischen Vernunft wird eine »übersinnliche Ordnung« gebildet, die als »intelligible Natur« angesehen werden kann. Der kategorische Imperativ ist das »Grundgesetz einer übersinnlichen Natur und einer reinen Verstandeswelt«<sup>108</sup>. Diese von *Kant* unmittelbar im Blick auf die Ethik (sittlich gut und böse<sup>109</sup>) entwickelte Naturvorstellung kann in der Naturrechtslehre, vor allem in Verbindung mit dem Ideenbegriff, zur Kennzeichnung sollensgesetzlicher Strukturen naturrechtlicher Institutionen dienen. »Der Ausdruck Natur bezeichnet hier die Beschaffenheit, die eine

---

<sup>100</sup> Ebenda, 475.

<sup>101</sup> Vgl. ebenda.

<sup>102</sup> MS, 431.

<sup>103</sup> Vgl. ebenda, 434.

<sup>104</sup> KpV, 155.

<sup>105</sup> Ebenda, 156.

<sup>106</sup> Ebenda.

<sup>107</sup> Vgl. KpV, 156, 188f.

<sup>108</sup> KpV, 157; vgl. ebenda auch die Ausführungen *Kants* zum Verhältnis von »natura archetypa« und »natura ectypa«. *Anzenbacher* (Der Begriff des Menschen, a. a. O., 551) weist darauf hin, daß der neuzeitliche Naturbegriff, den *Kant* hier voraussetzt, zu unterscheiden sei vom Naturbegriff der thomasischen *lex naturalis*. Mangelnde Beachtung der Verschiedenheit der jeweiligen Naturbegriffe und der korrespondierenden Ontologiebegriffe würde unweigerlich zu Fehldeutungen führen; vgl. auch *Arno Anzenbacher*, Ontologisches und moralisches Bonum, in: Überlieferung und Aufgabe. Festschrift für Erich Heintel, hrsg. von *Herta Nagl-Docekal*, Teilbd. 2, Wien 1982, 101–116, besonders 103.

<sup>109</sup> Vgl. KpV, 188.

Institution nach einer objektiven, auf einem obersten normativen Geltungsgrund beruhenden Gesetzgebung haben soll.«<sup>110</sup>

Auf diese Weise wurden die Materialprinzipien des kantischen Naturrechts in eine auf *Kants* spezielles, formales Verständnis von Natur im praktischen Vernunftbereich abgestimmte Theorie der »Natur der Sache« einbezogen<sup>111</sup>.

Die Zahl der direkten und indirekten Zitate wurde im letzten Teilabschnitt bewußt gesteigert, um nachdrücklich hervorzuheben, wie wenig Grund zum Vorwurf der Inhaltsleere in der kantischen Rechtslehre besteht. Was bereits mehrfach für *Kants* Tugendlehre bewiesen wurde, daß sie nämlich keineswegs im Formalen stecken bleibt, sondern sehr wohl über Materialprinzipien verfügt<sup>112</sup>, das trifft – mutatis mutandis – auch für den Bereich des Naturrechts zu. Zwar kennt *Kant* einen Pflichtzweckbegriff nur im Zusammenhang mit der Vernunftgebottenheit der Staatsgründung<sup>113</sup>, doch ist die praktische Vernunft auch in anderen Fragen durchaus in der Lage, das allgemeine formale Rechtsprinzip durch material gefülltere Vernunftideen zu konkretisieren<sup>114</sup>.

*Kants* eigener Hinweis auf den formalen Charakter der Rechtslehre darf demnach auch hier nicht in einem exklusiven Sinn begriffen werden. Formal- und Materialprinzipien schließen sich nicht aus<sup>115</sup>.

<sup>110</sup> *Ralf Dreier*, Zum Begriff der »Natur der Sache«, Berlin 1965, 30.

<sup>111</sup> Vgl. ebenda, 25–31; *Gerhard Sprenger*, Naturrecht und Natur der Sache, Berlin 1976, 41–47.

<sup>112</sup> So schon im Jahre 1955 *Josef Schmucker*, Der Formalismus und die materialen Zweckprinzipien in der Ethik Kants, in: *Kant und die Scholastik heute*, hrsg. von *Johannes Baptist Lotz*, Pullach 1955, 155–205, hier 181 ff. Vgl. auch *Arno Anzenbacher*, Zur Konvergenz von klassisch-naturrechtlicher und formalistischer Ethik, a. a. O., 301 f.

<sup>113</sup> Die besondere Bedeutung der Herstellung einer optimalen rechtsstaatlichen Ordnung hebt *Kant* auch durch eine – für den Rechtsbereich ungewöhnliche – unmittelbare Verbindung mit dem kategorischen Imperativ hervor (vgl. MS, 437).

<sup>114</sup> Daß auch andere Elemente in diesen Prozeß zunehmender Konkretion einfließen, von allgemein-anthropologischen Annahmen bis hin zu zeitbedingten Vorurteilen, ändert nichts an dem grundsätzlichen Befund, um den es hier geht; vgl. dazu *Otfried Höffe*, Immanuel Kant, a. a. O., 208; *Ralf Dreier*, Zur Einheit der praktischen Philosophie Kants, a. a. O., 31. Ein ergänzender Gesichtspunkt des Konkretisierungsproblems ergibt sich aus *Kants* Unterscheidung von reiner und angewandter praktischer Philosophie. Dieser »moralischen Anthropologie« (MS, 322) käme es zu, unter Berücksichtigung empirischer Daten die Verwirklichungsbedingungen für praktische Gesetze zu erkunden.

<sup>115</sup> Inwieweit *Kants* Verständnis dieses Begriffsgegensatzes dem heutigen Sprachgebrauch noch entspricht, dazu vgl. *Josef Schmucker*, Der Formalismus und die materialen Zweckprinzipien, a. a. O., 176 ff., 181 ff.; ferner vgl. *Wilhelm Jacobi*, Art. Formal-Material, in: *Handbuch philosophischer Grundbegriffe* (Studienausgabe), hrsg. von *Hermann Krings* u. a., Bd. 2, München 1973, 457–465, besonders 464.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Unter Berücksichtigung rechtsspezifischer Momente ist es um die Materialprinzipien im Naturrechtsbereich wenig anders bestellt als in der Tugendlehre *Kants*. Die Rekonstruktion dieser materialen Seite weist ein analoges Ergebnis zur Ethik auf, in deren Bereich die apriorische Verbindung des Pflicht- und Zweckbegriffs als Rekonstruktion der »apriorischen Verbindung von *ratio* und *inclinatio naturalis* im Prinzip der Synteresis bzw. des Naturgesetzes bei *Thomas*«<sup>116</sup> gelten kann. Eine völlig identische Situation ist allerdings nicht gegeben; die Rechtsspezifika verbieten eine univoke Sicht.

Unter diesem Vorbehalt kann man den von *Anzenbacher* zum Ausdruck der wechselseitigen Rekonstruierbarkeit thomasischer und kantischer Grundpositionen geprägten Vergleichsnenner vom »apriorischen Theoriebezug der Vernunft auf das Menschsein und seine Sinnordnung (*inclinaciones naturales*)«<sup>117</sup> auch für das Naturrecht in Erwägung ziehen. Weil in der Sicht *Kants* die Vernunft im Rechtsbereich gleichsam nur sich selbst im Blick hat, könnte man auch von einem apriorischen Theoriebezug von formalen und materialen Vernunftprinzipien sprechen.

### III. SCHWIERIGKEITEN IN KONKRETEN NATURRECHTSFRAGEN

Die bisherigen Überlegungen zielten zwar auf die materialen Prinzipien der Naturrechtslehre *Kants*; doch geschah dies im Hinblick auf die tragenden Denk- und Argumentationsstrukturen. Es wurde auf einer abstrakten Ebene untersucht, wie *Kant* im Naturrechtsbereich zu inhaltlich bestimmten Aussagen kommt. Von der Erörterung der Inhalte selbst wurde abgesehen.

Auf dieser grundsätzlichen Ebene verbleiben auch weitestgehend die Beiträge der zitierten katholischen Autoren: Im Vordergrund stehen allgemeine Argumentationen auf hohem Abstraktionsniveau zum Nachweis von Gemeinsamkeiten, Konvergenzen, vergleichbaren Strukturen oder Verschiedenheiten zwischen *Kant* und *Thomas*. Eine Erklärung dafür bietet der Umstand, daß sie sich häufig mit gleichfalls grundsätzlichen und allgemeinen Einwänden gegen *Kant* auseinandersetzen. Dies gehört noch immer zu den Hauptmerkmalen der gegenwärtigen Beschäf-

<sup>116</sup> *Arno Anzenbacher*, Zur Konvergenz von klassisch-naturrechtlicher und formalistischer Ethik, a. a. O., 302.

<sup>117</sup> *Arno Anzenbacher*, Der Begriff des Menschen, a. a. O., 549.

tigung mit *Kants* praktischer Philosophie. Auf dieser Ebene sind die beachtenswerten Themen auch noch keineswegs erschöpft<sup>118</sup>.

Hier soll abschließend jedoch auf eine andere Fragestellung eingegangen werden, die unmittelbar die Inhalte der Naturrechtslehre betrifft. Als veranschaulichendes Beispiel sei ein wichtiges naturrechtliches Kapitel, die Eigentumslehre, herausgegriffen.

*Thomas von Aquin* nimmt in der Eigentumsfrage der *Summa theologiae*<sup>119</sup> nach der grundsätzlichen Bejahung einer von der göttlichen Vorsehung bestimmten natürlichen Herrschaft der Menschen über die Dinge den Ausgangspunkt von der sozialen Dimension<sup>120</sup>. In diesem ersten Ansatz spricht *Thomas* dem Individuum noch kein Recht auf Privateigentum zu. Entscheidend ist, daß *Thomas* zwar in bezug auf Anschaffung und Verwaltung dem Einzelnen Eigentum zugesteht, jedoch verlangt, daß der *Gebrauch* der Dinge (*usus rerum exteriorum*) *gemeinsam* sein müsse, eine Position, die auf dem Hintergrund des »negativen Kommunismus der Väter«<sup>121</sup> zu sehen ist.

Damit bleibt festzuhalten: »Die Güter sind sozial bestimmt, noch bevor man an das Problem denkt, ob man kommunistische oder private Aufgliederung vornehmen soll.«<sup>122</sup>

Allerdings schließt *Thomas* ein Privateigentumsrecht nicht aus. Eine durch menschlichen Einsatz und menschliche Verfügung erreichbare Differenzierung des allgemeinen Naturrechts auf die »Gemeinsamkeit der Dinge«<sup>123</sup> in Form von Einzelrechten an Gütern bleibt jedoch an die Sozialbestimmtheit der Güter gebunden. So spricht *Thomas* zwar nicht explizit von einem Naturrecht auf Privateigentum; eine Aufteilung in individuellen Eigenbesitz ist aber für die Vernunft erschließbar aus der Zielvorgabe und der Berücksichtigung der konkreten menschlichen Befindlichkeit. Die Berechtigung des Privateigentums wird auf diese

<sup>118</sup> Um nur einen Punkt herauszugreifen: Wie ist im Rahmen der kantischen Naturrechtslehre die bei *Thomas* im gesamten Bereich der *lex naturalis* gültige Beziehung zum höchsten Gut zu verstehen? Allgemein dazu vgl. *Harald Holz*, Philosophische und theologische Antinomik bei Kant und Thomas von Aquin, in: *Zur Kantforschung der Gegenwart*, a. a. O., 344–368.

<sup>119</sup> *Sth II–II*, q. 66, besonders a. 1 und a. 2. Zu der außerordentlich umstrittenen Interpretation dieser *quaestio* vgl. *Arthur Fridolin Utz*, Kommentar zu: *Thomas von Aquin. Recht und Gerechtigkeit (Summa theologiae II–II, qq. 57–59)*, in: *Die Deutsche Thomasausgabe*, hrsg. von der Albertus-Magnus-Akademie Walberberg, Bd. 18, München 1953, 423–571, hier 490–531. Übersetzungen sind der Deutschen Thomasausgabe, Bd. 18, entnommen.

<sup>120</sup> Vgl. *Sth II–II*, q. 66, a. 2 sowie *Arthur Fridolin Utz*, ebenda, 516.

<sup>121</sup> Ebenda, 516.

<sup>122</sup> Ebenda, 517.

<sup>123</sup> *Sth II–II*, q. 66, a. 2.

Weise nur erschlossen aus dem Sinngehalt unter Wahrung der Priorität des Gemeinwohls<sup>124</sup>. Das private Eigentum wird daher dem Naturrecht nur »hinzu­gefügt auf Grund der Findung durch die menschliche Vernunft«<sup>125</sup>. Ausschließlich unter diesen Voraussetzungen kann man bei *Thomas* von einem Naturrecht auf Privateigentum sprechen<sup>126</sup>. Das private Eigentumsrecht partizipiert im Sinne des thomasischen »ius gentium« am Naturrecht<sup>127</sup>. Die beherrschende Stellung des Gemeinwohlgedankens bei *Thomas* wirkt sich darin aus, daß das Privateigentum dem Gemein­zweck der Erdengüter nachgeordnet bleibt<sup>128</sup>.

Wenn man diesen kurz skizzierten Befund in bewußt unvermittelter Weise mit *Kants* Eigentumslehre konfrontiert, lassen sich nicht nur Detailverschiedenheiten erkennen; es gibt eine Verschiedenheit des Stellenwertes.

Nicht nur, daß *Kant* von einem *individual*<sup>129</sup> bestimmten Gesichtspunkt her ansetzt und im Rahmen seines Privatrechts das Privateigentum in einen fundamentalen Zusammenhang mit der Freiheit des einzelnen stellt; die Überlegungen zum »äußeren Mein und Dein« sind wesentlich geprägt vom »eleutheronome(n) Charakter der gesamten praktischen Philosophie *Kants*«<sup>130</sup>. Für *Kant* ist individuelles Eigentum nicht nur etwas dem eigentlichen Naturrecht auf Gemeinbesitz durch Vernunftschluß Hinzugefügtes, sondern beruht auf einem apriorischen Prinzip und gehört somit zum bereits im Naturzustand gegebenen Naturrecht<sup>131</sup>.

Sozial bestimmte Gründe, wie sie *Thomas* anführt<sup>132</sup>, scheinen in dieser Grundsatz­erörterung nicht auf. Für *Kant* ist es »eine Voraussetzung a priori der praktischen Vernunft, einen jeden Gegenstand meiner Willkür

---

<sup>124</sup> Vgl. dazu *Alfred Verdross*, Begriff und Bedeutung des »bonum commune«, in: San Tommaso, a. a. O., 239–257.

<sup>125</sup> Sth II–II, q. 66, a. 2.

<sup>126</sup> So *Arthur Fridolin Utz*, Kommentar zu: *Thomas von Aquin*, a. a. O., 522.

<sup>127</sup> Zum »ius gentium« vgl. *Giovanni Ambrosetti*, Introduzione al trattato sulla giustizia, in: San Tommaso, a. a. O., 1–20, hier 19.

<sup>128</sup> Vgl. dazu auch *Johannes Messner*, Modernes und Zeitbedingtes in der Rechtslehre des Hl. Thomas, in: San Tommaso, a. a. O., 169–190, hier 176.

<sup>129</sup> Hier wird bewußt jede Zuspitzung im Sinne eines Individualismus vermieden. Sowohl *Kants* Ethik als auch seine Rechtslehre binden die Freiheit des einzelnen in den objektiven Kontext allgemeingültiger Gesetze ein. Auch das dingliche Recht ist als interpersonales Rechtsverhältnis begründet, das zwischen der Allgemeinheit und dem Einzelmenschen besteht. Schon die Form des Rechtsprinzips widersetzt sich einer individualistischen Deutung, vgl. MS, 337. Zu *Kants* Eigentumslehre vgl. MS, 353–382.

<sup>130</sup> *Wolfgang Kersting*, Wohlgeordnete Freiheit, a. a. O., 129.

<sup>131</sup> Allerdings ist dies nur in einer provisorischen Weise der Fall, wie schon aus *Kants* Definition des Privatrechts hervorgeht, vgl. MS, 350, 353 ff.

<sup>132</sup> Sth II–II, q. 66, a. 2.

als objektiv-mögliches Mein oder Dein anzusehen und zu behandeln«<sup>133</sup>. Wollte man diese im »rechtlichen Postulat der praktischen Vernunft« zum Ausdruck kommende Befugnis leugnen, »so würde die Freiheit sich selbst den Gebrauch ihrer Willkür in Ansehung eines Gegenstandes derselben berauben« und dies liefe auf einen »Widerspruch der äußeren Freiheit mit sich selbst«<sup>134</sup> hinaus. Das Recht auf Privateigentum erfüllt bei *Kant* alle Bedingungen eines Naturrechts. Es ist von solchem Gewicht, daß ihm selbst die Notwendigkeit des Staates argumentationslogisch nachgeordnet erscheint<sup>135</sup>.

Privateigentum wird hier nicht bloß im Rahmen eines Interesses an der Sicherung eines Freiheitsraumes gesehen; vielmehr hat es den Rang einer Existenzbedingung des Menschen als freier Person unter anderen freien Personen<sup>136</sup>.

Aufgrund dieses Ranges ist das Recht auf Privateigentum wie alles Naturrecht (als apriorisches Vernunftrecht) für *Kant* unwandelbar<sup>137</sup>.

Bei *Thomas* kann von einem vergleichbaren Rang nicht gesprochen werden<sup>138</sup>.

Die Kurzcharakteristik wesentlicher Grundzüge der Eigentumslehre *Kants*<sup>139</sup> ist so angelegt, daß sie einen allgemeinen Differenzpunkt zu veranschaulichen vermag, der im Bereich der materialen Ausgestaltung des Naturrechts nicht übersehen werden kann<sup>140</sup>. So wenig eine genaue Analyse der naturrechtlichen Materialprinzipien *Kants* dem Vorwurf des Formalismus qua Inhaltsleere beipflichten kann, so sehr können eben diese Prinzipien doch auch wirkliche Grenzlinien zur thomasischen Naturrechtslehre hin markieren. Selbstverständlich sollte mit der unvermittelten Konfrontation der beiden Eigentumsauffassungen nicht die Behauptung aufgestellt werden, daß der Abstand von über 500 Jahren, der zwischen beiden Konzeptionen liegt, vernachlässigt werden dürfe. Spezi-

---

<sup>133</sup> MS, 354.

<sup>134</sup> Ebenda.

<sup>135</sup> Vgl. MS, 374 f., 430 ff.

<sup>136</sup> Vgl. *Jürgen Blühdorn*, Art. Eigentum X, in: TRE IX, 458 f.

<sup>137</sup> Vgl. MS, 336.

<sup>138</sup> Vgl. *Hans-Jürgen Goertz*, Art. Eigentum V, in: TRE IX, 422.

<sup>139</sup> Zu einer ausführlichen Darstellung und Interpretation vgl. *Wolfgang Kersting*, Wohlgeordnete Freiheit, a. a. O., 113–171.

<sup>140</sup> Die Eigentumslehre fungiert hier nur als Beispiel. Weitere Differenzen wären für andere klassische Naturrechtsthemen zu erwarten; z. B. für die Staats- und Ehelehre. Zur Staatslehre vgl. die interessanten Hinweise bei *Georg Geismann*, Kant als Vollender von Hobbes und Rousseau, in: *Der Staat* 21 (1982) 161–189, hier 163 f. Allerdings dürften die Unterschiede zwischen so verschiedenen Autoren wie *Thomas von Aquin*, *Locke* und *Wolff* noch erheblicher sein, als *Geismann* voraussetzt (ebenda, 163, Anmerkung 7).

fische Voraussetzungen geschichtlicher Art, historische Bedingtheiten sind ja reichlich bekannt<sup>141</sup>. Die hier in Frage kommenden Faktoren – von der vielbeschworenen neuzeitlichen Wende hin zum Subjekt<sup>142</sup> bis hin zu den konkreten Eigentumsverhältnissen des 13. bzw. 18. Jahrhunderts – sind nach den Regeln der entsprechenden Auslegungs- und Verstehenslehre zu prüfen. Die damit verbundene Möglichkeit einer gewissen Relativierung fände bei *Thomas* auch durchaus einen Anknüpfungspunkt: Im Blick auf die in der *Summa theologiae*<sup>143</sup> getroffene Unterscheidung in unwandelbare und wandelbare Prinzipien des sittlichen Naturgesetzes kann von einer »ungeheure(n) Weite und Wandelbarkeit, die *Thomas* den Naturrechtsnormen zuerkennt«<sup>144</sup>, gesprochen werden. Das Privateigentum gehört zum »ius gentium« und damit nicht zum unwandelbaren Teil des Naturrechts; ja, »es wäre – jedenfalls in der Denkweise des Hl. *Thomas* – grundweg falsch, die private Eigentumsordnung als ein Apriori aufzufassen im Sinne des unwandelbaren, ewig gleichbleibenden Naturrechts«<sup>145</sup>.

Anders hingegen stellt sich die Situation bei *Kant* dar: Die naturrechtlichen Grundsätze der Eigentumslehre sind apriorische Prinzipien; eben diese Vernunftqualität verleiht ihnen Unwandelbarkeit, ja macht sie zur »ewigen Norm«<sup>146</sup>.

Hier zeichnet sich ein bedeutsamer Unterschied zwischen beiden Naturrechtslehren ab.

Da es sich um verschiedene Bestimmungen von Vernunftprinzipien handelt, ist es – jedenfalls in der Terminologie *Kants* – angemessen, von einem Unterschied im Vernunftbegriff<sup>147</sup> zu sprechen, und zwar von

<sup>141</sup> Vgl. *Hans-Jürgen Goertz*, Art. Eigentum V, in: TRE IX, 417ff., 428ff., 434ff.

<sup>142</sup> Oder gar zur »Souveränität des Individuums«, wie *Otto Gierke* schreibt; *Otto Gierke*, *Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien*. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtssystematik, Breslau 21902, 107.

<sup>143</sup> Sth I–II, q. 94, a. 5.

<sup>144</sup> *Arthur Fridolin Utz*, Kommentar zu: *Thomas von Aquin*, a. a. O., 440.

<sup>145</sup> Ebenda, 527; vgl. auch *Arno Anzenbacher*, *Geschichte und Freiheit bei Thomas von Aquin*, in: *Wiener Jahrbuch für Philosophie*, hrsg. von *Erich Heintel*, Bd. 2, Wien, Stuttgart 1969, 159–186, hier 179ff.

<sup>146</sup> KW VI, 364; diese im Blick auf die Vernunftidee eines dem Naturrecht entsprechenden Staatswesens formulierte Aussage trifft ohne Abstriche auch auf die Grundsätze der Eigentumslehre zu. Allgemein gilt: Das Naturrecht muß »zu aller positiven Gesetzgebung die unwandelbaren Prinzipien hergeben« (MS, 336).

<sup>147</sup> Weniger spezialisiert könnte man auch von Unterschieden im Menschenbild sprechen. Den Begriff »Menschenbild« verwendet *Arno Anzenbacher* (*Der Begriff des Menschen*, a. a. O.), um Konvergenzen zwischen *Kant* und *Thomas von Aquin* in den Bereichen Fundamental- und Normenethik auszudrücken. Der Vernunftbegriff hat – außer seiner Nähe zur Terminologie *Kants* – den Vorzug, weniger anfällig zu sein für den Einwand des »naturalistischen Fehlschlusses«; vgl. dazu *Diethmar Mieth*, *Das »christliche*

einem Unterschied sowohl in bezug auf formale Merkmale (Wandelbarkeit bzw. Unwandelbarkeit bestimmter Vernunftprinzipien) als auch auf materiale Bestimmungen, sofern – auch bei Aufbietung des schon genannten wissenschaftlichen Instrumentariums – eine Übereinstimmung in materialen Positionen nicht zu erwarten ist. Im Falle des Privateigentums bleibt der andere Ansatzpunkt beim Gemeinzwirk der Erdengüter<sup>148</sup> in deutlicher Distanz zu *Kants* Begriff vom »äußeren Mein und Dein«<sup>149</sup>. Die hier nur andeutbaren Verschiedenheiten signalisieren gewiß keine derart auseinanderklaffenden Vernunftkonzeptionen, wie es etwa im Falle des Gegensatzes von aprioristischen und empiristischen Erkenntnis- und Wahrheitskonzeptionen anzunehmen wäre<sup>150</sup>. Es geht vielmehr um Differenzen in bestimmten »Zonen« und »Bezirken« der praktischen Vernunft, z. B. in jenen, die den materialen Naturrechtsprinzipien korrespondieren.

Im Zusammenhang mit solchen Unterschieden im Vernunftbegriff öffnet sich ein weites Arbeitsfeld, das in der künftigen Auseinandersetzung mit *Kants* praktischer Philosophie umso weniger ausgespart bleiben sollte, als die jüngsten Beiträge aus der gegenwärtigen *Thomas*- und *Kant*forschung erweiterte Vergleichsmöglichkeiten versprechen.

---

Menschenbild: – eine zeitgemäße Betrachtung? Zu den Wandlungen einer theologisch-ethischen Formel, in: *ThQ* 163 (1983) 1–15, hier 7 und 11; *Otfried Höffe*, Naturrecht (Vernunftrecht) ohne naturalistischen Fehlschluß: ein rechtsphilosophisches Programm, Wien 1980, besonders 9–19.

<sup>148</sup> Dieser Ansatzpunkt gehört auch bei *Thomas* zum unmittelbaren Naturrecht, das nicht mehr im gleichen Ausmaß der Veränderbarkeit offen steht (vgl. II–II, q. 66, a. 2; I–II, q. 94, a. 5). Zu einer späteren Akzentverschiebung in Richtung auf eine stärkere Betonung der Unveränderlichkeit vgl. *Odo Lottin*, Art. Naturrecht, in: *StL* (D) Bd. 5, 950.

<sup>149</sup> MS, 355f. Dieses Ergebnis scheint auch im Blick auf die Möglichkeiten einer Weiterentwicklung der thomasischen Eigentumslehre nicht grundsätzlich umkehrbar; zur Eigentumslehre des Hl. *Thomas* aus heutiger Sicht vgl. *Johannes Messner*, Modernes und Zeitbedingtes in der Rechtslehre des Hl. *Thomas*, a. a. O., 176f.

<sup>150</sup> Vgl. *Wolfgang Röd*, Absolutes Wissen oder kritische Rationalität. *Platos* Auseinandersetzung mit der Sophistik, in: *Wandel des Vernunftbegriffs*, hrsg. von *Hans Poser*, Freiburg i. Br., München 1981, 67–106, besonders 70, 98ff. Ein Vergleich der Vernunftbegriffe nach der von *Röd* gewählten Methode würde die schon genannten Vorarbeiten voraussetzen, um die Konzeption *Kants* und *Thomas*' gleichsam synchron betrachten zu können. Schwieriger als die von *Röd* behandelte Problematik ist freilich der Versuch, die Unterscheidung historisch wandelbarer und ahistorischer, invarianter Aspekte der Vernunft auf der Basis von Vernunftargumenten selbst durchzuführen; vgl. dazu *Herbert Schnädelbach*, Zur Dialektik der historischen Vernunft, in: *Wandel des Vernunftbegriffs*, a. a. O., 15–37, der sich vor allem auf *Kants* transzendente Dialektik, näherhin auf die »Paralogismen der reinen Vernunft« (KrV, 341ff.) bezieht; seine Überlegungen lassen sich jedoch sinngemäß auch für das Problem der vernünftigen Beurteilung von Unterscheidungen wandelbarer und unwandelbarer Strukturen und Prinzipien im Bereich der praktischen Vernunft fruchtbar machen.